



***Fußballverband
Sachsen-Anhalt***

Schiedsrichterordnung

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Organe
- § 3 Aufgaben der Schiedsrichterausschüsse
- § 4 Meldung, Ausbildung, Anerkennung
- § 4 a Vereinswechsel von Schiedsrichtern
- § 5 Ansetzungen zu Spielen, Einteilung in Leistungsklassen
- § 6 Schiedsrichter-Auslagen und Entschädigungen
- § 7 Pflichten der Schiedsrichter
- § 8 Pflichten in Bezug auf das Spiel
- § 9 Schiedsrichtertätigkeit im Ausland
- § 10 Rechtsprechung
- § 11 Ahndungsbefugnisse und Streichung von der Schiedsrichterliste
- § 12 Jung-Schiedsrichter
- § 13 Altersbegrenzung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Zur Durchführung eines den Fußballregeln entsprechenden Spielbetriebes im Bereich des Fußballverband Sachsen-Anhalt e.V. (FSA) ist es erforderlich, dass die Spiele von geeigneten und gut ausgebildeten Schiedsrichtern geleitet werden.
- (2) Das Schiedsrichterwesen einschließlich das Beobachtungs- und Coachingwesen für Schiedsrichter und Assistenten untersteht der Leitung und Aufsicht des Verbandsschiedsrichterausschusses.
- (3) Die Organisation des Schiedsrichterwesens obliegt den Schiedsrichterausschüssen auf Verbands- und Kreisebene. Die Ausschüsse der Kreisfachverbände unterstehen den fachlichen Weisungen und der Aufsicht des Ausschusses des Verbandes.
- (4) Die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter erfolgt sowohl auf Verbandes- als auch auf Kreisebene.
- (5) Die Vereine sind verantwortlich, dass sie gemäß der Spielordnung die entsprechende Anzahl einsatzfähiger Schiedsrichter zur Verfügung stellen. Die Vereine sollen ferner Schiedsrichter-Beauftragte benennen, die im Verein für die Betreuung und Gewinnung von Schiedsrichtern verantwortlich sind.
- (6) Schiedsrichter, Schiedsrichter-Coaches, Schiedsrichter-Beobachter, **Schiedsrichter-Paten** sowie Mitglieder in den Schiedsrichterausschüssen müssen Mitglieder von Vereinen des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt sein.
- (7) Ein Austausch von Schiedsrichtern ist auch mit den benachbarten Landesverbänden möglich und erfolgt über den Verbandsschiedsrichterausschuss.
- (8) Das Amt des Schiedsrichters, **Schiedsrichter-Beobachters**, **Schiedsrichterpaten** oder eine sonstige Tätigkeit in den Schiedsrichterausschüssen ist Frauen und Männern zugänglich. Die Schiedsrichterordnung des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2 Organe

- (1) Die Organe für das Schiedsrichterwesen sind:
 - a) der Schiedsrichterausschuss des Verbandes,
 - b) die Schiedsrichterausschüsse der Kreis- und Stadtfachverbände.
- (2) Die Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden geleitet.
- (3) Die Besetzung, die Amtszeit, die Berufung und Abberufung der Mitglieder richtet sich nach den Regelungen der Satzung (§§ 29 und 31). In den Ausschüssen sollen ehemalige bzw. anerkannte aktive Schiedsrichter berufen werden.

§ 3 Aufgaben der Schiedsrichterausschüsse

- (1) Die Aufgaben des Verbandsschiedsrichterausschusses ergeben sich aus § 31 der Satzung.
- (2) Ergänzend hat der Verbandsschiedsrichterausschuss folgende Aufgaben eigenverantwortlich zu erledigen:
 - a) Die Sicherstellung einer einheitlichen Regelauslegung
 - b) Die Wahrung des Ansehens des Schiedsrichterwesens im Verband

(3) Die Ausschüsse der Kreisfachverbände übernehmen die Aufgaben sinngemäß für ihre Schiedsrichter und Spielklassen nach fachlicher Weisung des Verbandsschiedsrichterausschusses.

(4) Die Schiedsrichter sind zu beobachten. Die Richtlinien dazu erlässt der Verbandsschiedsrichterausschuss. Zur Beobachtung von Schiedsrichtern der jeweiligen Leistungsklassen sollen vorrangig ehemalige Schiedsrichter und solche aktiven Schiedsrichter herangezogen werden, die aufgrund ihrer aktiven Tätigkeit über die notwendige Qualifizierung verfügen. Jeder Beobachter, sofern er nicht aktiver Schiedsrichter ist, hat sich einmal im Jahr einer theoretischen Prüfung zu unterziehen und an den Lehrenden in seiner Schiedsrichtergruppe teilzunehmen.

5) Beobachter, die entsprechend Ziffer 4 nicht mehr als Schiedsrichter aktiv sind, werden durch den Schiedsrichterausschuss des FSA für die zuständigen Spielklassen auf Landesebene oder die Schiedsrichterausschüsse der KFV/SFV für ihre zuständigen Spielklassen berufen. Beobachter werden entsprechend § 13 a Ziffer 14 auf das Pflichtsoll der zu stellenden Schiedsrichter für ihren Verein angerechnet. Der anrechenbare Verein des Schiedsrichters zum Pflichtsoll ist vom berufenden Schiedsrichterausschuss mit der Berufung schriftlich vom Beobachter abzufordern. Diese Abforderung muss vom anrechenbaren Verein ebenfalls unterschrieben werden, der somit Kenntnis erlangt. Schiedsrichterbeobachter unterliegen nicht dem § 4 a der Schiedsrichterordnung, jedoch können sie in jedem Spieljahr nur für einen Verein angerechnet werden.

§ 4 Meldung, Ausbildung, Anerkennung

(1) Die Voraussetzungen zur Meldung als Schiedsrichter und zu anderen den Schiedsrichtern übertragenen Funktionen, die Ausbildung und Prüfungen sowie die Fortbildung werden unter Beachtung der Ausbildungsordnung durch die Kreisfachverbände organisiert und durchgeführt. Der Verbandsschiedsrichterausschuss kann hierzu verbindliche Richtlinien erlassen. Im Übrigen obliegt dem Verbandsschiedsrichterausschuss die Förderung der Schiedsrichter, die im Landesspielbetrieb eingestuft sind.

(2) Die Anerkennung als Schiedsrichter wird durch die Aushändigung des Schiedsrichterausweises ausgesprochen. Die Aushändigung des Schiedsrichterausweises hat unmittelbar nach bestandener Prüfung zu erfolgen. Der Ausweis ist Eigentum des FSA und ist nach dem Ausscheiden des Schiedsrichters an diesen zurückzugeben.

(3) Der Schiedsrichterausweis berechtigt zum freien Eintritt zu den Fußballspielen des FSA-Bereiches, sofern nicht andere Regelungen getroffen sind.

(4) Für die Anerkennung als Schiedsrichter ist die Vollendung des 12. Lebensjahres erforderlich, soweit § 12 nichts anderes bestimmt.

(5) Die Aberkennung als Schiedsrichter erfolgt nach Maßgabe des § 11.

4a Vereinswechsel von Schiedsrichtern

1. Schiedsrichter haben das Recht ihren Verein selbst zu wählen, den Verein jederzeit zu wechseln und unterliegen bei einem Vereinswechsel grundsätzlich keiner Wartefrist.

2. Das Schiedsrichtersoll der Vereine wird von dem Vereinswechsel eines unter Absatz (1) benannten Schiedsrichters nicht berührt. Zum Schutze des abgebenden Vereines und zur Verhinderung einseitiger Vorteile gilt jedoch:

- a) Erfolgt der Vereinswechsel in der Zeit vom 01.07. bis 31.12. eines jeden Jahres im Zuständigkeitsbereich des FSA, so zählt der Schiedsrichter mit Beginn des neuen Spieljahres zum Schiedsrichtersoll des neuen Vereins.
 - b) Erfolgt der Vereinswechsel in der Zeit vom 01.01. bis Spieljahresende im Zuständigkeitsbereich des FSA, so zählt der Schiedsrichter mit Beginn des übernächsten Spieljahres zum Schiedsrichtersoll des neuen Vereins. Bis zu diesem Zeitpunkt zählt er zum Schiedsrichtersoll des ehemaligen Vereins.
 - c) Erfolgt der Vereinswechsel entsprechend b) innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des FSA und der abgebende Verein stimmt dem Vereinswechsel schriftlich zu, erfolgt die Anrechenbarkeit zum Schiedsrichtersoll entsprechend a).
 - d) Schiedsrichter, deren bisherige Vereine mit keiner einzigen Mannschaft mehr im Pflichtspielbetrieb des FSA für das neue Spieljahr gemeldet werden, können auf Antrag auf das Schiedsrichtersoll eines neuen Vereins zu den Voraussetzungen eines Vereinswechsels nach a) angerechnet werden, wenn der Vereinswechsel in der Zeit vom 01.01. bis 31.07. erfolgt ist.
 - e) Meldet ein Verein des FSA einen Schiedsrichter, der während des laufenden Spieljahres aus einem anderen Landesverband in den Zuständigkeitsbereich des FSA wechselt, so erfolgt die Anrechenbarkeit für den meldenden Verein auf das Pflichtsoll der Schiedsrichter sofort für das laufende Spieljahr. Ein vorhandenes Defizit im Pflichtsoll kann somit für das laufende Spieljahr ausgeglichen werden, wenn der Schiedsrichter ausschließlich für diesen Verein als Schiedsrichter tätig ist.
 - f) Meldet ein Verein einen Schiedsrichter, der mindestens zwei (2) Jahre nicht als Schiedsrichter gemeldet war, erfolgt die Anrechenbarkeit auf das Pflichtsoll entsprechend e).
3. Erfolgt der Vereinswechsel im Kalenderjahr der Schiedsrichterausbildung oder im darauf folgenden Kalenderjahr, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des FSA, hat der neue Verein dem ausbildenden Verein eine Ausbildungsentschädigung in Höhe von 300,00 (dreihundert) EUR, unabhängig von der Spielklasse, zu zahlen.
 4. Die unter Ziffer 1) benannten Schiedsrichter sind verpflichtet einen Vereinswechsel innerhalb des KFV/SFV unmittelbar, spätestens jedoch 7 Tage nach dem Vereinswechsel, schriftlich beim Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses anzuzeigen. Zudem ist auch der bisherige Verein schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.
 5. Entscheidend für die Zuordnung eines unter Ziffer 1) genannten Schiedsrichters zum Schiedsrichtersoll eines Vereins nach Ziffer 2) ist ausschließlich das Datum des Eingangs der schriftlichen Anzeige des Vereinswechsels beim Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses des zuständigen KFV/SFV. Bei einem Einschreiben gilt das Datum des Poststempels.
 6. Wechselt ein unter Ziffer 1) benannter Schiedsrichter in einen anderen Landesverband ist er verpflichtet dies unmittelbar, spätestens jedoch 7 Tage nach dem Landesverbandswechsel, schriftlich dem bisherigen Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses des KFV/SFV anzuzeigen. Dabei ist gleichzeitig der Schiedsrichterausweis abzugeben und der wechselnde Schiedsrichter hat Anspruch auf einen Nachweis, aus dem seine Einstufung und die Abgabe seines Schiedsrichterausweises hervorgehen. Der Erhalt eines neuen Schiedsrichterausweises richtet sich nach den jeweils gültigen Ordnungen des neuen Landesverbandes.
 7. Wechselt ein Schiedsrichter aus einem anderen Landesverband in den Zuständigkeitsbereich des FSA oder findet ein kreisübergreifender Schiedsrichterwechsel im FSA statt, erfolgt die Anmeldung des neuen Schiedsrichters über den Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses des

zuständigen neuen KFV/SFV schriftlich beim FSA (Geschäftsstelle), der die Umschreibung veranlasst und einen neuen Schiedsrichterausweis ausstellt.

§ 5 Ansetzungen zu Spielen, Einteilung in Leistungsklassen

(1) Die Schiedsrichter werden durch die zuständigen Schiedsrichterausschüsse nach ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit in die einzelnen Spielklassen eingestuft. Voraussetzung dafür ist, dass die vom zuständigen Schiedsrichterausschuss vor Beginn des Spieljahres festgelegten und den Schiedsrichtern bekannten Leistungsnormen erfüllt werden, sofern nicht Eigenverschulden vorliegt.

In der Regel erfolgt die Einteilung zunächst in der untersten Spielklasse. Ein Schiedsrichter kann nicht zu Spielen einer Spielklasse eingeteilt werden, in der er selbst noch für einen Verein als Spieler aktiv ist. Der Aufstieg in eine höhere Klasse ist von seinen Leistungen abhängig. Ein Anspruch besteht nicht. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an Leistungsprüfungen die für ihre Leistungsklasse vorgesehen sind, zu unterziehen.

(2) Vor Beginn jeder Spielzeit führen die Schiedsrichterausschüsse Prüfungen über den Leistungsstand der Schiedsrichter durch. Diese bestehen aus einem theoretischen Teil und einer Überprüfung der körperlichen Eignung für die Schiedsrichtertätigkeit. Die Zugehörigkeit zu einer höheren Leistungsklasse entbindet nicht von der Pflicht, auch Spiele von Nachwuchs- und Mannschaften unterer Spielklassen zu leiten.

(3) Ansetzungen der Schiedsrichter erfolgen nach ihren Leistungen durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss. Ansprüche auf eine bestimmte Anzahl von Spielleitungen bestehen nicht. Für Pokalspiele mit Mannschaften aus unterschiedlichen Klassen soll der Schiedsrichter aus der höheren Spielklasse angesetzt werden. Schiedsrichter können mit Zustimmung des Verbandsschiedsrichterausschuss auch Spiele in anderen Landesverbänden leiten.

(4) Für alle Freundschaftsspiele müssen Schiedsrichter bei dem für die Heimmannschaft zuständigen Schiedsrichterausschuss angefordert werden. Wünsche der Vereine sollen berücksichtigt werden. Es ist Schiedsrichtern verboten, ohne Auftrag oder Genehmigung des zuständigen Schiedsrichterausschusses derartige Spiele zu leiten. Bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften unterschiedlicher Spielklassen soll der Schiedsrichter mindestens aus der Spielklasse der niedriger eingestuften Mannschaft angesetzt werden.

(5) Schiedsrichter, die durch den FSA-Schiedsrichterausschuss in die Landesspielklassen des FSA eingestuft werden, sind berechtigt, das Schiedsrichter-Badge des FSA zu tragen. Das Schiedsrichter-Badge wird dem Schiedsrichter mit der Ersteinstufung als Schiedsrichter auf Landesebene verliehen und darf sodann im Spielbetrieb in den Kreis- und Landesspielklassen getragen werden oder im Spielbetrieb des Regionalverbandes, falls die Vorgaben es gestatten. Das Schiedsrichter-Badge ist deutlich sichtbar auf der linken Brusttasche des Schiedsrichtertrikots zu tragen. Erfolgt keine Wiedereinstufung als Schiedsrichter in die Landesspielklassen, darf das Schiedsrichter-Badge nicht mehr getragen werden, verbleibt aber beim Schiedsrichter. Die Schiedsrichterausschüsse der KFV/SFV können für die Schiedsrichter und Spielklassen ihres Zuständigkeitsbereichs eigene Festlegungen zu einem Schiedsrichter-Badge in Abstimmung mit den Kreisvorständen treffen. Tragen Schiedsrichter eines KFV/SFV ein Schiedsrichter-Badge und kommen als Schiedsrichter/Schiedsrichter-Assistenten in Landesspielklassen zum Einsatz, können sie das Schiedsrichter-Badge des KFV/SFV bei den Einsätzen tragen.

§ 6 Schiedsrichter-Auslagen und Entschädigungen

Dem Schiedsrichter, Schiedsrichter-Beobachtern, **Schiedsrichter-Paten**, Schiedsrichter-Coaches stehen für ihre Tätigkeit Ansprüche auf Aufwendungsentschädigung und Ersatz der Aufwendungen zu. Diese richten sich nach der Finanz- und Wirtschaftsordnung **des FSA**.

§ 7 Pflichten der Schiedsrichter

(1) Schiedsrichter dürfen nur solche Spiele leiten, bei denen ihr Verein nicht beteiligt ist und für die sie angesetzt sind. Eine Ausnahme ist nur mit dem Einverständnis beider Vereine zulässig. Im Nachwuchsbereich auf Kreisebene kann durch den zuständigen Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Schiedsrichterausschuss Abweichendes festgelegt werden.

(2) Schiedsrichter sind verpflichtet, sich entsprechend der Vorgaben der Schiedsrichterausschüsse der KFV/SFV wie folgt weiterzubilden:

- a) Teilnahme an Lehraufgängen und/oder Schiedsrichterweiterbildungen entsprechend der Vorgaben der Schiedsrichterausschüsse des FSA oder der KFV/SFV
- b) Abgabe von schriftlichen Regeltests entsprechend der Vorgaben der Schiedsrichterausschüsse des FSA und der KFV/SFV
- c) sich durch sportliches Training leistungsfähig zu erhalten

(3) Jeder Schiedsrichter soll die DFB-Schiedsrichterzeitung beziehen.

§ 8 Pflichten in Bezug auf das Spiel

(1) Schiedsrichter haben bei ihrer Tätigkeit die nach Regel 5 des DFB vorgeschriebene Spielkleidung zu tragen.

(2) Die Schiedsrichter müssen so rechtzeitig vor dem Spiel anwesend sein, dass das Spiel zur festgesetzten Spielzeit beginnen kann. Die Schiedsrichter haben vor dem Spiel zu prüfen:

- a) die Bespielbarkeit des Platzes,
- b) den Aufbau des Spielfeldes,
- c) die Ordnungsmäßigkeit der Ausrüstung der Spieler, gemäß Regel 4 des DFB und den Bestimmungen der Spielordnung,
- d) die Spielbälle.

Des Weiteren haben sie die Kontrolle der Spielerpässe zu ermöglichen und zu überwachen.

(3) Der Schiedsrichter hat an der Vervollständigung des Spielberichtes, welcher über jedes Spiel zu erstellen ist, gemäß den Erfordernissen der Spielordnung insbesondere gemäß § 15 Spielordnung mitzuwirken und dessen sofortige Versendung zu veranlassen. Soweit die Medien des DFBnet für das geleitete Spiel zur Anwendung kommen, so hat der Schiedsrichter für die Weiterleitung des Spielberichts an die spielleitende Stelle zu sorgen.

(4) Der Verbandsschiedsrichterausschuss kann im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss ergänzend zur Spielordnung und dieser Ordnung Richtlinien oder Durchführungsbestimmungen erlassen, die weitere Pflichten der Schiedsrichter in Bezug auf die Spieldurchführung enthalten.

§ 9 Schiedsrichtertätigkeit im Ausland

Eine Betätigung als Schiedsrichter im Ausland ist nur mit Zustimmung des DFB gestattet. Die Genehmigung ist über den FSA formlos beim DFB zu beantragen. § 34 Abs. 3 der DFB-Satzung ist zu beachten.

§ 10 Rechtsprechung

(1) Durch Vereinsmitgliedschaft unterliegen Schiedsrichter, Schiedsrichter-Beobachter, Schiedsrichter-Coaches sowie die Mitglieder der Schiedsrichterausschüsse den Satzungen und Ordnungen des FSA. Sie unterstehen der Rechtsprechung der Gerichte des FSA.

(2) Im Übrigen gilt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 11 Ahndungsbefugnisse und Streichung von der Schiedsrichterliste

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 10 können Verstöße der Schiedsrichter, Schiedsrichter-Beobachter, **Schiedsrichter-Paten** oder Schiedsrichter-Coaches gegen die Schiedsrichterordnung und Handlungen gegen das Ansehen des Schiedsrichterwesens von den Schiedsrichterausschüssen geahndet werden. Hierzu gehören insbesondere:

- a) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
- b) unentschuldigte Nichtwahrnehmung einer Spielansetzung,**
- c) verspätete **Spielabsagen** ohne ausreichenden Grund,
- d) Missachtung der Anordnungen der Schiedsrichterausschüsse,
- e) Missbrauch des Schiedsrichterausweises,
- f) wiederholtes, unentschuldigtes Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen **oder Weiterbildungen,**
- g) Nichtabgabe von Regeltests,**
- h) Verstöße gegen **den Ehrenkodex**, die Kameradschaft und den sportlichen Wettbewerb.

(2) Die Schiedsrichterausschüsse sind berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen:

- a) Verwarnung oder Verweis,
- b) Verwaltungsstrafe**
- c) befristete Nichtansetzung,
- d) Rückversetzung in untere Leistungsklassen,
- e) Streichung von der Schiedsrichterliste.

(3) Vor der Verhängung der Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen durch schriftliche Anhörung rechtliches Gehör zu gewähren. Die Ordnungsmaßnahme ist schriftlich unter Angabe des Grundes und mit Rechtsbehelfsbelehrung dem Betroffenen zu übersenden.

(4) Gegen Ordnungsmaßnahmen kann der Betroffene die gebührenfreie Anrufung gemäß § 14 der Rechts- und Verfahrensordnung bei dem zuständigen Sportgericht erheben.

§ 12 Jung-Schiedsrichter

- (1) Für Jung-Schiedsrichter gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend, sofern nachstehend nichts anderes festgelegt ist.
- (2) Jung-Schiedsrichter ist, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht 16 Jahre alt ist. Ein Schiedsrichter kann bis zu seinem 18. Lebensjahr Jung-Schiedsrichter bleiben. Minderjährige Bewerber bedürfen des Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3) Der Einsatz von Jung-Schiedsrichtern erfolgt als Schiedsrichter bei Juniorenspielen und bei Nachweis der Befähigung und Festlegung durch den Kreisschiedsrichterausschuss auch als Assistent im Erwachsenen Spielbetrieb. Ein Einsatz als Schiedsrichter im Männer- und Frauenbereich ist grundsätzlich ab der Vollendung des 16. Lebensjahres zulässig. Hierfür ist zusätzlich die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- (4) In Ausnahmefällen ist ein Einsatz für Schiedsrichter, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, im Männer- und Frauenbereich möglich. Dazu bedarf es eines empfehlenden Beschlusses des zuständigen Schiedsrichterausschusses und der schriftlichen Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.
- (5) Jung-Schiedsrichter sind von erfahrenen Schiedsrichtern (Paten) zu betreuen und bei ihren ersten Spielen zu begleiten.
- (6) Jung-Schiedsrichter sollten nach Möglichkeit zur Fortbildung in besonderen Gruppen zusammengefasst werden, die durch Beauftragte des zuständigen Schiedsrichterausschusses geleitet werden.
- (7) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jung-Schiedsrichter ohne besondere Prüfung von den zuständigen Schiedsrichterausschüssen als Schiedsrichter übernommen.

§ 13 Altersbegrenzung

Die Altersbegrenzung für Schiedsrichter auf Verbandsebene sowie in den einzelnen Klassen des FSA legt der Verbandsschiedsrichterausschuss im Einvernehmen mit dem Präsidium fest.

§ 14 Inkrafttreten

Die Schiedsrichterordnung tritt am **01.07.2020** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Schiedsrichterordnung vom **01.07.2018** außer Kraft.